

Mitwirkungspolitik – Erklärung gemäß § 185 Börsegesetz

Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben gemäß § 185 Börsegesetz eine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten und diese öffentlich bekannt zu machen oder eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung abzugeben wenn keine Angaben zur Mitwirkungspolitik gemacht werden.

Unser Veranlagungsanteil in Aktien von börsennotierten Gesellschaften, gemessen am Gesamtveranlagungsvolumen der Kapitalanlagen der Lebensversicherung (ohne Fonds- und Indexgebundene Lebensversicherung) ist sehr gering, eine solche Veranlagung stellt keine Schwerpunktsetzung in unserer Anlagestrategie dar und damit einhergehend besteht auch keine bedeutende Möglichkeit zur Mitwirkung an Entscheidungen von börsennotierten Unternehmen. Aus diesen Gründen verzichten wir im Sinne der Erläuterungsmöglichkeit nach § 185 Absatz 1 Börsegesetz darauf, eine Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen.

Für die Fonds- und Indexgebundene Lebensversicherung wird auf die von den Fondsgesellschaften im Internet zur Verfügung gestellten Informationen zur Mitwirkungspolitik verwiesen. Die Internetseiten der Fondsgesellschaften haben wir unter folgendem Link für Sie angeführt:

<https://nuernberger-at.factsheetslive.com/>